

Vorlage Nr. 14/3825

öffentlich

Datum: 06.12.2019
Dienststelle: Fachbereich 74
Bearbeitung: Frau von Berg / Frau Rodert

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3825 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 017, PG 074, PG 086	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat in der Sitzung am 08.07.2019 mit Vorlage Nr. 14/3371 die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales – beschlossen.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen mit den Mitgliedskörperschaften zu den ausführenden Richtlinien ergaben sich drei Fragestellungen, die einer besonderen Klarstellung in der Satzung bedürfen. Diese Änderungen sollen nun noch vor Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2020 eingefügt werden, um einen längeren Zustand einer unvollständigen Regelungslage zu vermeiden.

Mit dem BTHG und dem AG BTHG NRW, zu dessen Ausführungen diese Satzung beiträgt, sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation“), die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung“) und die Zielrichtung 4 („Mitgestaltung inklusiver Sozialräume“).

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3825

I. Ausgangslage

Die Landschaftsversammlung hat in der Sitzung am 08.07.2019 mit Vorlage Nr. 14/3371 die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales – beschlossen. Hiermit hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) von der im Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) eröffneten Möglichkeit, die Mitgliedskörperschaften zur Aufgabenerledigung heranzuziehen, Gebrauch gemacht.

Das AG-BTHG NRW sieht vor, dass der LVR begleitend zur Satzung Richtlinien zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erstellt. Im Rahmen der Abstimmung dieser Richtlinien mit den Mitgliedskörperschaften ergaben sich drei Fragestellungen, die einer besonderen Klarstellung in der Satzung bedürfen. Diese Änderungen sollen nun noch vor Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2020 eingefügt werden, um einen längeren Zustand einer unvollständigen Regelungslage zu vermeiden.

II. Ergänzungen der bisherigen Satzung

Mit der nun vorgelegten Satzung sollen folgende Tatbestände ergänzend aufgenommen werden.

1. Fälle des § 2a Absatz 1 Nummer 1b Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII NRW)

Die Heranziehung im Bereich der stationären und teilstationären Hilfe zur Pflege erfasst nach der Satzung vom 08.07.2019 ausschließlich die Leistungsberechtigten unter 65 Jahren. Die Mitgliedskörperschaften haben sich im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Richtlinien dafür ausgesprochen, sie auch für die Fälle der Leistungsberechtigten über 65 Jahren, für die der Landschaftsverband Rheinland zuständig ist, heranzuziehen. Die Erweiterung der Heranziehung ist folgerichtig, da somit keine Unterscheidung in der Bearbeitung ausschließlich wegen des Lebensalters des Leistungsberechtigten vorgenommen wird.

Ausgenommen von der Heranziehung der teil- und vollstationären Hilfe zur Pflege sind künftig lediglich bestimmte Fallgestaltungen (zzt. Leistungsberechtigte unter 55 Jahren und unterhalb Pflegegrad 4), deren Bearbeitung sich der LVR in § 3 der Satzung vorbehalten hat. Hier möchte der LVR seiner vom Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung verbundenen (Steuerungs-)Aufgabe auch im Sinne der Leistungsberechtigten gerecht werden und in diesen Fällen eine ggf. vorhandene Möglichkeit zur Befähigung zur Teilhabe zielgerichtet fördern.

2. Bearbeitung der Widersprüche durch den LVR

Gemäß § 99 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist für den Erlass eines Widerspruchsbescheides im Bereich der Heranziehung der überörtliche Träger zuständig.

Mit der Lösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und der damit verbundenen Neuregelung im Neunten Buch findet die Vorschrift zur Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für Widerspruchsbescheide keine Anwendung mehr. Um weiterhin eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung im Rheinland sicherstellen zu können, soll die Widerspruchsbearbeitung auch weiterhin durch den LVR erfolgen und wird nunmehr in § 3 der Heranziehungssatzung Soziales geregelt. Dies entspricht auch dem im Rahmen der Anhörung zu den Richtlinien geäußerten Wunsch der Mitgliedskörperschaften.

3. Vorbehalt der Bearbeitung

In der bislang beschlossenen Fassung war in der Satzung der Vorbehalt der Bearbeitung „in Einzelfällen“ festgelegt. Diese Formulierung soll nun erweitert werden und sich nicht nur auf Einzelfälle, sondern auch auf bestimmte Fallgruppen beziehen. Damit soll klargestellt werden, dass der Landschaftsverband Rheinland bestimmte Fallgruppen in eigener Zuständigkeit selbst bearbeiten kann.

III. Benehmensherstellung

Die erforderliche Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften erfolgte im Rahmen der Anhörung zu den Richtlinien. Die Änderungsbedarfe resultieren aus den Rückmeldungen zu den Richtlinien.

IV. Umsetzung

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Dies ist zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Teils 2 des SGB IX n.F., der die Leistungen der Eingliederungshilfe neu regelt. Die vorherige Sozialhilfe-Satzung vom 14.12.2016 sowie die Heranziehungssatzung vom 08.07.2019 verlieren insofern ihre Gültigkeit.

Nach § 6 Abs. 1 LVerbO können die Landschaftsverbände ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen. Es ist keine gesetzliche oder andere Regelung ersichtlich, die gegen die vorgeschlagene Satzungsänderung spricht. Sie steht in Einklang sowohl mit sozial- als auch mit kommunalrechtlichen Vorschriften. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsversammlung vorbehalten, § 7 Abs. 1 d) LVerbO.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

<p style="text-align: center;">Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe</p> <p style="text-align: center;">-Heranziehungssatzung Soziales- Vom 08.07.2019</p> <p>Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 08.07.2019 auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Heranziehung</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:</p>	<p style="text-align: center;">¹Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe</p> <p style="text-align: center;">-Heranziehungssatzung Soziales- Vom 16.12.2019</p> <p>Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 16.12.2019 auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung² die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Heranziehung</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen³ und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen⁴ Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:</p>
--	--

¹ Die Fußnoten sind in beiden Fassungen sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich ihrer Platzierung identisch. Änderungen in der neuen Fassung werden in rot dargestellt.

² In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

³ Verkündet als Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414).

⁴ Vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt Seite 460).

<p>der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Weitere Heranziehung</p> <p>Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Vorbehalt im Einzelfall</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen selbst durchzuführen. Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden.</p>	<p>der Frühförderung¹⁰ bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Weitere Heranziehung</p> <p>Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Vorbehalt der Bearbeitung</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen selbst durchzuführen. Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden. Widerspruchsbescheide nach dem Sozialgerichtsgesetz gegen Bescheide der herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen</p>
--	---

¹⁰ Im Sinne des § 79 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473) durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) oder Praxen.

Gemeinden erlässt der
Landschaftsverband Rheinland.

§ 4

Entscheidung im eigenen Namen

Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.

§ 5

Kosten

Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten.

Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch.

§ 4

Entscheidung im eigenen Namen

Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.

§ 5

Kosten

Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten.

Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes

<p>Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisan-gehörigen Gemeinden streitig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Richtlinien und Prüfung</p> <p>Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien. Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.</p>	<p>Buch¹¹ und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch¹².</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden streitig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Richtlinien und Prüfung</p> <p>Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien. Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales- vom 08.07.2019¹³ und die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe</p>
--	---

¹¹ Vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

¹² Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I, Seite 3022), in der Fassung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 29.04.2019 (BGBl. I, Seite 530).

¹³ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/organisation/oeffentliche_bekanntmachung_en/Heranziehungssatzung_-_Veroeffentlichungstext_-_vorlaeufig_bis_08.07.2019.pdf.

<p>Köln, den 08.07.2019</p> <p>Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung</p> <p>H e n k -H o l l s t e i n</p> <p>Die Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland</p> <p>L u b e k</p> <p>Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung bekannt gemacht. Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, 	<p>(Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) vom 14. Dezember 2016¹⁴ außer Kraft.</p> <p>Köln, den 16.12.2019</p> <p>Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung</p> <p>H e n k -H o l l s t e i n</p> <p>Die Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland</p> <p>L u b e k</p> <p>Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung¹⁵ bekannt gemacht. Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
---	---

¹⁴ GV.NRW.2017, Seite 235.

¹⁵ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

<ul style="list-style-type: none"> - die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Köln, den 08.07.2019</p> <p style="text-align: center;">Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland</p> <p style="text-align: center;">L u b e k</p>		<ul style="list-style-type: none"> - die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Köln, den 16.12.2019</p> <p style="text-align: center;">Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland</p> <p style="text-align: center;">L u b e k</p>

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben
des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
-Heranziehungssatzung Soziales-**

Vom 16.12.2019

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 16.12.2019
auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung¹ die folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Heranziehung

Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen² und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen³ Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst⁴,
2. Hilfe zur Pflege
 - a. für Leistungsberechtigte unter 65 Jahren nach § 2a Absatz 1 Nummer 1a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen⁵ sowie
 - b. für Leistungsberechtigte, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe⁶ erhalten haben und für die Leistungen der Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung erbracht werden,
§ 2a Absatz 1 Nummer 1b des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen⁷,

¹ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

² Verkündet als Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414).

³ Vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt Seite 460).

⁴ Im Sinne des § 83 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit § 113 Absatz 2 Nummer 7 (ab 01.01.2020 in Kraft tretend) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁵ Zum Jahr 2020 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt 460).

⁶ Nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31.12.2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

⁷ Zum Jahr 2020 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt 460).

3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung⁸ und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung⁹ bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).

§ 2

Weitere Heranziehung

Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.

§ 3

Vorbehalt der Bearbeitung

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen **oder in bestimmten Fallgruppen** selbst durchzuführen.

Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden.

Widerspruchsbescheide nach dem Sozialgerichtsgesetz gegen Bescheide der herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden erlässt der Landschaftsverband Rheinland.

§ 4

Entscheidung im eigenen Namen

Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.

§ 5

Kosten

⁸ Im Sinne des § 46 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁹ Im Sinne des § 79 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473) durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) oder Praxen.

Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten.

Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch¹⁰ und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch¹¹.

Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden streitig ist.

§ 7

Richtlinien und Prüfung

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien.

Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig **treten die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales-** vom 08.07.2019¹² und die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) vom 14. Dezember 2016¹³ außer Kraft.

¹⁰ Vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

¹¹ Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I, Seite 3022), in der Fassung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 29.04.2019 (BGBl. I, Seite 530).

¹² https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/organisation/oeffentliche_bekanntmachung_en/Heranziehungssatzung_-_Veroeffentlichungstext_-_vorlaeufig_bis_08.07.2019.pdf.

¹³ GV.NRW.2017, Seite 235.

Köln, den 16.12.2019

Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung

H e n k -H o l l s t e i n

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung¹⁴ bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 16.12.2019

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

¹⁴ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.